



**Reglement über das Einwohnerregister
der Gemeinde Neunkirch
vom 11. Dezember 2009**

Gestützt auf

- Art. 88 Abs. 4 und Art. 95 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998

wird die folgende Verordnung erlassen:

Art. 1

¹ Dieses Reglement legt fest, welche zusätzlichen Personendaten im Einwohnerregister zur Erfüllung der kommunalen Verwaltungsaufgaben geführt werden und regelt deren Bekanntgabe.

Art. 2

¹ Die Einwohnerkontrolle führt als zusätzliche Personendaten im Einwohnerregister (Gemowin) folgende Informationen:

- a) Schriftengültigkeit
- b) Datenschutzcode
- c) Depotcode
- d) Kein Stimmmaterialversand
- e) Bemerkungen

Art. 3

¹ Die Berechtigung zur Einsicht (im Sinne einer Onlineabfrage) haben die folgenden kommunalen Stellen:

- a) Steuerverwaltung
- b) Finanzverwaltung
- c) Bestattungsamt Schaffhausen¹

² Eine elektronische Meldung bestimmter, für die Arbeitserfüllung notwendiger Mutationen, erhalten folgende Stellen und Institutionen:

- a) Steuerverwaltung
- b) Feuerwehr
- c) Reformierte und römisch-katholische Kirchgemeinden
- d) Schul- und Kindergartenleitung
- e) Schulreferat
- f) Regionaler Sozialdienst Klettgau¹
- g) Polizeireferat
- h) AHV-Zweigstelle (Todesfälle)
- i) Quellensteuer¹
- j) Sektionschef¹

³ Bekanntgabe und Einsicht können elektronisch erfolgen, sofern die Datensicherheit gewährleistet ist.

Art. 4

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Es wird in die Sammlung des Gemeinderechts aufgenommen.

Neunkirch, 11. Dezember 2009

Fussnoten:

¹ Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 14. Februar 2014. In Kraft getreten am 14. Februar 2014 (amtl. publiziert vom 1. - 21. März 2014)